

An das Ratsmitglied  
Herrn Christian Koch

08.04.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
Ihre Anfrage vom 01.04.2015 betr. Pferdehaltung im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre kleine Anfrage vom 01.04.2015 betr. Pferdehaltung im Bereich des Lethenbergwegs beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Aus welchem konkreten Anlass leitet der Bürgermeister auf dem Lethenbergweg derzeit ordnungsbehördliche Verfahren gegen Grundstückseigentümer ein, die auf ihrem Land Pferde halten und dazu notwendige Bauten wie Weidezäune und Unterstände errichtet haben?

**Antwort:**

Im Bereich Heerweg/Lethenbergweg wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Pferdeunterstandes gestellt. Der Antragsteller beruft sich auf die diversen bereits vorhandenen Bauten. Die Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke der Hobbytierhaltung /Hobbygärtnerei im planungsrechtlichen Außenbereich ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

**Frage 2:**

Warum verfolgt der Bürgermeister gerade an dieser Stelle die beschriebenen Sachverhalte, obwohl die beanstandeten Punkte bei der Haltung von Pferden und anderen Tieren im Außenbereich absolut üblich und im gesamten Stadtgebiet anzutreffen sind?

**Antwort:**

Wie bereits unter 1 dargelegt, beruft sich ein Antragsteller auf die illegal errichteten baulichen Anlagen. Die Bauaufsichtsbehörde hat nicht nur die gesetzliche Pflicht, Bauanträge zu prüfen und zu bescheiden, sondern auch darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 61 BauO NRW). Werden illegale bauliche Anlagen angezeigt, so muss die Behörde tätig werden, sie würde sich ansonsten selbst gesetzeswidrig verhalten.

**Frage 3:**

Gegenüber dem Rat verdeutlicht der Bürgermeister regelmäßig, dass fast alle Fachbereiche personell unterbesetzt seien. Ist es daher verhältnismäßig, die knappen Personalressourcen für derartige Verfahren einzusetzen?

**Antwort:**

Wie bereits unter 2 ausgeführt, handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, die im Übrigen weisungsgebunden an die Aufsichtsbehörden ist.

Gerade aufgrund der personellen Besetzung ist es nicht möglich, alle baurechtlichen Verstöße im Stadtgebiet zu ahnden. Die Einleitung und Abarbeitung ordnungsbehördlicher Verfahren erfolgt daher bereits seit geraumer Zeit nach Prioritäten.

**Frage 4:**

Ist es nach Ansicht des Bürgermeisters korrekt, wenn gegen Grundstückseigentümer direkt ein ordnungsbehördliches Verfahren mit Androhung von Zwangsgeldern eröffnet wird? Könnte nicht vorher eine einvernehmliche Lösung im Dialog mit dem jeweiligen Bürger gesucht werden?

**Antwort:**

Ordnungsbehördliche Verfahren müssen natürlich nach gesetzlichen Vorgaben geführt werden. Dennoch ist der Bürgermeister bemüht, die Verfahren mit Augenmaß zu betreiben. Im vorliegenden Fall sind nur die Eigentümer/Pächter unmittelbar im Rahmen einer formellen Anhörung angeschrieben worden, bei denen augenscheinlich war, dass diese selbst verantwortlich waren. Bestandteil einer solchen formalen Anhörung ist auch bereits die Ankündigung der rechtlichen Konsequenzen, u. a. möglicher Zwangsgelder sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Im Übrigen wurden die Eigentümer unter kurzer Erläuterung des Sachverhalts gebeten, die Pächter/Verursacher zu benennen. Auch diese Vorgehensweise dient einem effizienten Personaleinsatz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister